

Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e.V.

Berufsordnung für akademische Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten

Präambel

Die von der Mitgliederversammlung des Deutschen Bundesverbandes der akademischen Sprachtherapeuten (dbs e.V.) beschlossene Berufsordnung stellt die Überzeugung der akademischen SprachtherapeutInnen zum Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Mit der Festlegung von Berufspflichten der akademischen SprachtherapeutInnen dient die Berufsordnung zugleich dem Ziel,

- die Qualität der sprachtherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- das Vertrauen zwischen akademischen SprachtherapeutInnen und Patienten zu erhalten und zu fördern;
- das Ansehen des sprachtherapeutischen Berufes zu wahren;
- berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

I. Grundsätze

§ 1 Der Beruf der akademischen SprachtherapeutIn

Akademische SprachtherapeutInnen diagnostizieren, beraten und behandeln Patienten mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Kau- und Schluckstörungen mit dem Ziel, deren kommunikativen Fähigkeiten und/oder die Nahrungsaufnahme anzubahnen, zu erhalten und/oder wieder herzustellen. Die Behandlung erfolgt auf der Grundlage wissenschaftlich begründeter sprachtherapeutischer Methoden und Behandlungsverfahren.

Akademische SprachtherapeutInnen fördern das Verständnis für ihren Beruf und das Ansehen des Berufsverbandes. Sie sind bestrebt, Mitglieder anderer Berufe sowie die Öffentlichkeit über das Aufgabengebiet der Sprachtherapie und die Qualifikation der akademischen SprachtherapeutInnen aufzuklären.

§ 2 Allgemeine sprachtherapeutische Berufspflichten

Akademische SprachtherapeutInnen üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der therapeutischen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

§ 3 Unvereinbarkeiten

Den akademischen SprachtherapeutInnen ist neben der Ausübung ihres Berufs die Ausübung anderer Tätigkeit untersagt, welche mit den ethischen Grundsätzen des sprachtherapeutischen Berufs nicht vereinbar ist. Den SprachtherapeutInnen ist auch verboten, ihren Namen in Verbindung mit einer sprachtherapeutischen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Den SprachtherapeutInnen ist es untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer therapeutischen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der therapeutischen Intervention sind.

§ 4 Ausbildung und Fortbildung

Praktizierende SprachtherapeutInnen weisen eine akademische Ausbildung nach, die vom Berufsverband bzw. der vom Gesetzgeber beauftragten Institution anerkannt bzw. zertifiziert wurde.

Akademische SprachtherapeutInnen, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

Die Fortbildungen müssen dem Berufsverband gegenüber in geeigneter Form nachweisbar sein.

§ 5 Qualitätssicherung

SprachtherapeutInnen sind verpflichtet, an den vom Berufsverband der Sprachtherapeuten eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der sprachtherapeutischen Tätigkeit teilzunehmen und dem Berufsverband die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Akademische SprachtherapeutInnen informieren sich regelmäßig über den aktuellen Forschungsstand in ihrem Tätigkeitsfeld.

Die akademischen SprachtherapeutInnen erstellen aussagefähige Aufzeichnungen zu Therapieinhalten und -verläufen, Diagnostiken und Rückmeldungen der PatientInnen.

Aufzeichnungen jeder Art sind gegen unrechtmäßige Verwendung ausreichend zu sichern.

II. Pflichten gegenüber Patienten

§ 6 Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln

Die akademischen SprachtherapeutInnen schließen niemanden aufgrund seiner Nationalität, Religion, seines Geschlechts, politischen Einstellung oder sozialen Stellung von der Behandlung aus.

Sie haben dem Vertrauen der PatientInnen in besonderer Weise zu entsprechen und in der Berufsausübung stets gewissenhaft zu sein.

Die SprachtherapeutInnen informieren die PatientInnen und/oder gegebenenfalls die Bezugspersonen über die Diagnose und Therapie in verständlicher und angemessener Weise. Dies beinhaltet auch Informationen über organisatorische Abläufe und über evtl. anfallende Kosten (Zuzahlungen, Eigenanteile o.ä.).

Im Sinne eines kooperativen Therapeut-Patientenverhältnisses werden die Patienten in die Therapieplanung mit einbezogen. Die TherapeutInnen sollen nur begründete Prognosen abgeben: Es ist unzulässig, Heilungserfolge als gewiss zuzusichern.

Die sprachtherapeutische Behandlung erfordert ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis. Die akademischen SprachtherapeutInnen können die Behandlung unter Angabe von Gründen ablehnen oder beenden, wenn dieses Vertrauensverhältnis nicht oder nicht mehr besteht.

Ein möglicher Wunsch der PatientInnen nach Therapieabbruch soll respektiert werden.

§ 7 Schweigepflicht

Die akademischen SprachtherapeutInnen sind verpflichtet, bezüglich dessen, was ihnen im Rahmen der Sprachtherapie anvertraut oder bekannt geworden ist - auch über den Tod des Patienten hinaus - zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Sprach- und Sprechaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

Die akademischen SprachtherapeutInnen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Sie sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. In diesem Fall ist der Patient darüber zu unterrichten.

Die SprachtherapeutInnen belehren ihre MitarbeiterInnen und PraktikantInnen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit und halten dies schriftlich fest.

III. Berufsausübung und berufliche Kommunikation

§ 8 Angestellten-Verhältnisse

Akademische SprachtherapeutInnen schließen nur Anstellungsverträge ab, die in Übereinstimmung mit der vorliegenden Berufsordnung stehen und die nicht gegen arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen.

§ 9 Beschäftigung von PraktikantInnen

Akademische SprachtherapeutInnen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten PraktikantInnen aufnehmen, um den wissenschaftlichen und therapeutischen Nachwuchs zu fördern.

PraktikantInnen werden ausschließlich auf ihre spätere Berufstätigkeit hin angeleitet. Sie werden nicht mit einseitigen und untergeordneten Tätigkeiten beschäftigt.

PraktikantInnen werden nur unter Supervision mit der Durchführung eigenständiger Therapien betraut. Geschieht eine solche Therapie unter Supervision, so werden die Behandelten darüber informiert und haben das Recht, die supervidierte Behandlung durch PraktikantInnen abzulehnen.

§ 10 Berufliche Zusammenarbeit

Akademische SprachtherapeutInnen verhalten sich untereinander und gegenüber anderen Berufsgruppen kollegial. Dies beinhaltet sowohl die Kooperation mit anderen sprachtherapeutischen Berufsgruppen als auch gegenüber Angehörigen weiterer Gesundheitsberufe.

Es ist berufsunwürdig, eine Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

§ 11 Forschung

Sprachtherapeutische Forschung dient der ständigen Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung von diagnostischen und therapeutischen Verfahren.

Forschungsvorhaben müssen in Übereinstimmung mit den in dieser Berufsordnung formulierten Grundsätzen stehen.

Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde grundsätzlich nur soweit offenbart werden, als dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zustimmt.

§ 12 Werbung

Berufswidrige Werbung ist den Sprachtherapeuten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Sprachtherapeut darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. Sachliche berufsbezogene Informationen sind hingegen gestattet. Insbesondere dürfen Zusatzausbildungen, die eine Erweiterung der fachlichen und therapeutischen Qualifikation darstellen, angegeben werden.

§ 13 Schiedsverfahren, Vertretungsvorrang

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen, Aufsichtsbehörden und anderen Institutionen bzw. den Mitgliedern des dbs untereinander unterwerfen sich die Mitglieder zunächst einem paritätisch besetzten (Beklagte Seite – dbs) Schiedsverfahren. Sollte es in diesem Verfahren zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, so steht dem Mitglied der Klageweg frei.

§ 14 Verstöße

Grobe Verstöße von Mitgliedern des dbs e.V. gegen diese Berufsordnung werde gemäß der Satzung geahndet.

IV. Abschließende Bestimmung

Diese Berufsordnung ist durch eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung des dbs zu verändern oder zu erweitern. Alle Vorschläge zur Veränderung der Berufsordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung an den Vorstand zu schicken. Der Vorstand informiert die Mitglieder bzw. die Delegierten schriftlich über die eingereichten Änderungswünsche. Der Vorstand trägt die Änderungsvorschläge mit Begründung der Antragssteller und ggf. mit eigener Stellungnahme der Mitgliederversammlung vor. Danach sind auch die Antragssteller, falls erwünscht, zu hören.